

14. Verordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 22.12.1976

vom

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864), und § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247/SGV. NRW. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird von der Stadt Bielefeld als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 30.06.2011 folgende 14. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 22.12.1976 erlassen:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 22.12.1976, zuletzt geändert durch die 13. Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung vom 30.05.2008, wird wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr | 5,80 € |
| b) in der übrigen Zeit | 6,10 € |

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Fahrtstrecke von zwei Kilometern. Innerhalb dieser zwei Kilometer ist eine Wartezeit

- | | |
|---|---------------|
| a) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr | von 5 Minuten |
| b) in der übrigen Zeit
im Grundpreis enthalten. | von 3 Minuten |

2) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt ab dem 3. Kilometer für jeden weiteren Kilometer

- | | |
|---|--------|
| a) an Werktagen (Montag bis Samstag)
in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr | 1,60 € |
| b) in der übrigen Zeit | 1,70 € |

Die erste Fortschalteinheit (0,10 €) ist bei Überschreitung der im Grundpreis enthaltenen Fahrtstrecke fällig.

3) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Wartezeit beträgt 26,00 € je Stunde (Fortschalteneinheit: 0,10 € je 13,85 Sekunden).

Er wird fällig

- a) sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrtstrecke von zwei Kilometern überschritten wird oder
- b) sobald innerhalb der im Grundpreis enthaltenen Fahrtstrecke von zwei Kilometern die eingeschlossene Wartezeit von fünf bzw. drei Minuten überschritten wird.

4) § 10 erhält folgende Fassung:

Umstellung Fahrpreisanzeiger

Spätestens bis zum 30.09.2011 sind alle Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif umzustellen und zu eichen. Die Eichung des Fahrpreisanzeigers ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens bis zum 14.10.2011, nachzuweisen. Bis zur Umstellung auf den neuen Tarif sind die Beförderungsentgelte nach den bisher geltenden Sätzen zu berechnen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Stadt Bielefeld als Kreisordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister des Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel angeben.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister

Auszug aus der aktuellen Taxentarifordnung vom 30.05.2008

**§ 2
Beförderungsentgelte**

(1) Die Beförderungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Grundpreis nach Abs. 2 und den Beträgen, die für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke nach Abs. 3, für Wartezeiten nach Abs. 4 oder für Zuschläge nach Abs. 5 zu entrichten sind.

(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr **5,80 €**

b) in der übrigen Zeit
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 – 24.00 Uhr **6,10 €**

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Fahrtstrecke von zwei Kilometern. Innerhalb dieser zwei Kilometer ist eine Wartezeit von fünf Minuten im Grundpreis enthalten.

(3) Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt ab dem 3. Kilometer für jeden weiteren Kilometer

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr **1,50 €**

b) in der übrigen Zeit
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 – 24.00 Uhr **1,60 €**

Die erste Fortschalteinheit (0,10 €) ist bei Überschreitung der im Grundpreis enthaltenen Fahrstrecke fällig.

(4) Wartezeiten

Der Preis für die Wartezeit beträgt 26,00 € je Stunde (Fortschalteinheit: 0,10 € je 13,85 Sekunden).

Er wird fällig

a) sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrtstrecke von zwei Kilometern überschritten wird oder

b) sobald innerhalb der im Grundpreis enthaltenen Fahrstrecke von zwei Kilometern die eingeschlossene Wartezeit von fünf Minuten überschritten wird.

(5) An Zuschlägen werden erhoben

a) für die Mitnahme eines Hundes **0,50 €**

b) für die Bestellung eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt sind) oder eines Kombi-Taxis **5,00 €**

c) für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen **7,50 €**

Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach b) und c) ist unzulässig. Blindenhunde und Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern.

Übersicht Tarife NRW im Vergleich

	2 km	Differenz zum akt. Tarif BI	3 km	Differenz zum akt. Tarif BI	5 km	Differenz zum akt. Tarif BI	10 km	Differenz zum akt. Tarif BI
Stadt Bielefeld (30.05.2008)	5,80 €		7,73 €		11,60 €		19,97 €	
Stadt Bielefeld (NEU)	5,80 €	0,00%	7,83 €	1,30%	11,90 €	2,60%	20,77 €	4,00%
Kreis Herford (01.10.2006)	6,50 €	12,06%	8,55 €	10,64%	12,65 €	9,04%	21,55 €	7,91%
Kreis Gütersloh (01.08.2007)	6,30 €	8,60%	8,25 €	6,76%	12,15 €	4,73%	20,55 €	2,90%
Kreis Lippe (01.08.2007)	6,00 €	3,44%	8,07 €	4,43%	12,20 €	5,16%	21,13 €	5,81%
Kreis Paderborn (01.07.2008)	6,37 €	9,82%	8,30 €	7,40%	12,17 €	4,91%	20,53 €	2,80%
Kreis Minden-Lübbecke (01.01.2007)	6,60 €	13,80%	8,65 €	11,90%	12,75 €	9,91%	21,65 €	8,41%
Kreis Höxter (01.01.2008)	6,55 €	12,92%	8,58 €	11,03%	12,63 €	8,87%	21,49 €	7,61%
Stadt Hamm (01.01.2007)	6,00 €	3,44%	7,85 €	1,58%	11,55 €	-0,44%	19,75 €	-1,10%
Stadt Essen (04.08.2008)	6,37 €	9,82%	8,35 €	8,05%	12,65 €	9,04%	21,90 €	9,66%
Stadt Münster (14.03.2008)	6,07 €	4,65%	7,90 €	2,23%	11,57 €	-0,27%	19,73 €	-1,20%
Stadt Gelsenkirchen (25.09.2008)	6,57 €	13,27%	8,37 €	8,31%	11,97 €	3,18%	19,27 €	-3,51%
Stadt Bochum (29.01.2007)	5,92 €	2,06%	7,63 €	-1,27%	11,04 €	-4,83%	18,51 €	-7,31%
Stadt Duisburg (03.06.2008)	5,86 €	1,03%	7,49 €	-3,08%	10,75 €	-7,34%	18,21 €	-8,81%
Stadt Krefeld (01.07.2008)	5,83 €	0,51%	7,75 €	0,29%	11,58 €	-0,18%	19,91 €	-0,30%
Stadt Bonn (03.12.2008)	6,90 €	18,96%	8,60 €	11,28%	12,00 €	3,45%	19,83 €	-0,70%
Kreis Olpe (01.09.2010)	6,50 €	12,07%	8,55 €	10,61%	12,65 €	9,05%	21,55 €	7,91%
Kreis Düren (23.07.2010)	6,33 €	9,14%	8,25 €	6,73%	12,08 €	4,14%	20,42 €	2,25%

Die Fahrten sind wie folgt berechnet worden:

Tagtarif, keine Anfahrt, keine Zuschläge, Zielfahrten

2 km Fahrtstrecke, Wartezeit 2 Min.; 3 km Fahrtstrecke, Wartezeit 3 Min.; 5 km Fahrtstrecke, Wartezeit 5 Min.; 10 km Fahrtstrecke, Wartezeit 7 Min.